

Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz

Neufassung der Verbandssatzung vom 11.08.2026

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz hat am 11.08.2026 mit Beschluss-Nr. 02-RV02/2026 die nachfolgend abgedruckte Neufassung ihrer Verbandssatzung beschlossen. Diese Satzung wurde von der oberen Kommunalaufsicht (Landesverwaltungsamt, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen) zur Kenntnis genommen (Schreiben vom 01.09.2026, Az. 206.6.1-01710-rpg-harz-NeufVS).

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Gebiet, Rechtsform und Sitz	1
§ 2 Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft	2
§ 3 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft	2
§ 4 Regionalversammlung	3
§ 5 Aufgaben der Regionalversammlung	3
§ 6 Sitzungen der Regionalversammlung	4
§ 7 Regionalausschuss, Zusammensetzung und Aufgaben	5
§ 8 Sitzungen des Regionalausschusses	6
§ 9 Vorsitzender der Planungsgemeinschaft	6
§ 10 Geschäftsstelle	7
§ 11 Finanzierung, Umlagen	8
§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung	8
§ 13 Bekanntmachungen	8
§ 14 Kündigung, Auflösung	9
§ 15 Sonstiges	9
§ 16 Inkrafttreten	9

Präambel

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 und §§ 6, 21 bis 23 des Landesplanungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA Nr. 9/2015, S. 170 ff.) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der jeweils geltenden Fassung hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz in ihrer Sitzung am 11.08.2026 (Beschluss-Nr. 02-RV02/2026) die folgende Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Harz“ beschlossen.

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Gebiet, Rechtsform und Sitz

- (1) Verbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz, die gemäß § 2 Abs. 4 LPlanG LSA die Aufgabe als Träger der Regionalplanung in einem Zweckverband erledigen.
- (2) Dieser Zweckverband führt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Harz“.

- (3) Das Verbandsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz umfasst gemäß § 6 Nr. 5 und § 21 Abs. 1 LPlanG LSA die Planungsregion Harz, welche sich aus dem gesamten Landkreis Harz und dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue zusammensetzt.
- (4) Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.
- (5) Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz hat ihren Sitz in Quedlinburg.
- (6) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Regionale Planungsgemeinschaft Harz“.

§ 2

Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft

Dem Zweckverband obliegen für die Planungsregion Harz insbesondere nach den gesetzlichen Vorschriften folgende Aufgaben:

1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes und sachlicher und räumlicher Teilpläne gemäß § 9 LPlanG LSA und §§ 7 und 13 Raumordnungsgesetz (ROG);
2. Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. sachlicher und räumlicher Teilpläne gemäß § 11a Abs. 1 und 3 oder § 11b Abs. 1 LPlanG LSA;
3. Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 LPlanG LSA;
4. Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplanes gemäß § 11a Abs. 2 LPlanG LSA;
5. Stellungnahmen bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes gemäß § 7 Abs. 5 und § 8 LPlanG LSA;
6. Stellungnahmen oder Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren als Träger öffentlicher Belange;
7. Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung der Raumordnungspläne maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, Unterstützung der Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen und Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der Regionalentwicklung gemäß § 14 ROG und § 11 LPlanG LSA.
8. Abstimmung und Zusammenarbeit mit benachbarten Planungsregionen nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen einschließlich entsprechender Verträge.
9. Im Rahmen der Raumbeobachtung gemäß § 16 Abs. 2 LPlanG LSA die fortlaufende Erfassung und Bewertung der für das Verbandsgebiet raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen, einschließlich der Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung der in Nr. 1 genannten Pläne.

§ 3

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

- (1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 21 Abs. 2 LPlanG LSA:
 1. die Regionalversammlung,
 2. der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder und der Mittelzentren gehören der Regionalversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit an. Die weiteren Vertreter in der Regionalversammlung gemäß § 22 Abs. 4 LPlanG LSA sowie deren Stellvertreter sollen binnen 4 Monaten nach der Wahl zu den Kreistagen der Verbandsmitglieder für die Regionalversammlung gewählt werden. Bis zu ihrer

Neubildung nach der Wahl zu den Kreistagen nimmt die Regionalversammlung ihre Aufgaben in der bisherigen Zusammensetzung wahr.

- (3) Im Zuge der Neubildung der Regionalversammlung nach der Wahl zu den Kreistagen ist der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft zu wählen. Unabhängig davon endet die Amtszeit des Vorsitzenden mit dem Ende seiner Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamter der von ihm vertretenden Gebietskörperschaft. In diesem Fall führt er das Amt des Vorsitzenden bis zum Amtsantritt des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten der von ihm vertretenden Gebietskörperschaft weiter.

§ 4 Regionalversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft führt die Bezeichnung Regionalversammlung. Die Regionalversammlung ist das Hauptorgan der Regionalen Planungsgemeinschaft.
- (2) Für die Regionalversammlung gilt § 22 LPlanG LSA. Danach setzt sich die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz wie folgt zusammen:
1. den Landräten der beteiligten Landkreise sowie den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern der Mittelzentren nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes sowie
 2. einem gewählten Vertreter, für je angefangene 20.000 Einwohner im Gebiet der Landkreise gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung. Dabei werden die Landräte sowie die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Mittelzentren angerechnet.

Maßgebend zu 1. und 2. ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlperiode der Kreistage vom Statistischen Landesamt festgestellt wurde. Wird dadurch die gesetzliche Mindestanzahl von 12 Mitgliedern in der Regionalversammlung nicht erreicht, beträgt dann gemäß § 22 Abs. 2 LPlanG LSA die nach Abs. 2 Nr. 2 zugrunde zu legende Zahl 10.000 Einwohner.

- (3) Die Stellvertretung der Landräte sowie der Oberbürgermeister und Bürgermeister der Mittelzentren erfolgt durch ihre allgemeinen Vertreter oder durch ihren fachlich zuständigen Beigeordneten. Für die Vertreter gemäß Abs. 2 Nr. 2 sind für den Fall der Verhinderung je ein Stellvertreter durch die Kreistage der Verbandsmitglieder zu wählen.
- (4) Scheidet ein gewählter Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit durch den Kreistag eine unverzügliche Nachwahl.

§ 5 Aufgaben der Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung obliegt
1. die Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft und seines 1. Stellvertreters aus dem Kreise der ihr angehörenden Landräte;
 2. die Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden aus dem weiteren Kreise der Mitglieder des Regionalausschusses.
- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft oder der Regionalausschuss zuständig ist, insbesondere über
1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes und räumlicher und sachlicher Teilpläne gemäß § 9 LPlanG LSA und §§ 7 und 13 ROG. Hierzu gehören vor allem:
 - a) festzulegende Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 9 LPlanG LSA, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung im Verbandsgebiet dienen;

- b) Entscheidung über die Dauer der öffentlichen Auslegung der Entwürfe des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. der sachlichen und räumlichen Teilpläne gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG;
 - c) Entscheidungen über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den Entwürfen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. sachlicher und räumlicher Teilpläne gemäß § 7 Abs. 2 ROG sowie darüber, ob eine erneute Beteiligung und Auslegung wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs erforderlich ist;
 - d) Beschlussfassungen nach den erfolgten Verfahrensabläufen zu Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. sachlicher und räumlicher Teilpläne gemäß § 9 Abs. 3 LPlanG LSA;
- 2. Entscheidung von Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. räumlicher und sachlicher Teilpläne gemäß § 11a Abs. 2 und §11b LPlanG LSA;
 - 3. Stellungnahmen oder Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, soweit sich das die Regionalversammlung im Einzelfall vorbehalten hat oder vom Regionalausschuss vorgelegt wurde;
 - 4. Stellungnahmen zu Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes gemäß § 7 Abs. 5 und § 8 LPlanG LSA, sofern das Verbandsgebiet betroffen ist;
 - 5. Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplanes gemäß § 11a Abs. 2 LPlanG LSA, sofern das Verbandsgebiet betroffen ist;
 - 6. Änderung der Verbandssatzung;
 - 7. Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Festlegung der Umlagen der Verbandsmitglieder;
 - 8. Bestätigung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Entlastung des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft;
 - 9. Geschäftsordnung der Regionalversammlung und des Regionalausschusses sowie deren Änderungen bzw. Aufhebungen;
 - 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung;
 - 11. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
 - 12. alle weiteren Angelegenheiten, über die kraft des Gesetzes die Regionalversammlung entscheidet.
- (3) Die Regionalversammlung kann ihr zustehende Angelegenheiten, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, dem Regionalausschuss oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen.

§ 6

Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Regionalversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft beruft die Regionalversammlung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die für die Verhandlung notwendigen Unterlagen sind mit einer Frist von mindestens einer Woche den Mitgliedern der Regionalversammlung schriftlich zuzusenden oder elektronisch bereitzustellen. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines Monats erneut zur Behandlung einer nicht erledigten

Tagesordnung einberufen wurde und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

- (3) In dringenden Fällen kann die Ladungszeit auf 3 Tage verkürzt werden. In der Ladung muss auf die Verkürzung der Ladungsfrist hingewiesen werden. In besonders dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Regionalversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft geleitet.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 56 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Über Gegenstände einfacher Art kann die Regionalversammlung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (6) Jeder Vertreter in der Regionalversammlung hat eine Stimme. Die Stellvertreter sind im Vertretungsfall stimmberechtigt. Die Vertreter bzw. ihre Stellvertreter sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. § 35 KVG LSA gilt entsprechend.
- (7) Ein Vertreter der Regionalversammlung ist für die Dauer des Tagesordnungspunktes von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen, sofern der Vertreter einem Mitwirkungsverbot i. S. d. § 33 KVG LSA unterliegt. In der Niederschrift ist der Ausschluss und das Wiederzulassen zu vermerken.
- (8) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich. Soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Ansprüche Einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. § 52 Abs. 2 KVG LSA gilt entsprechend.
- (9) Die Regionalversammlung führt zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde für die im Verbandsgebiet wohnenden Personen sowie natürlichen und juristischen Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben durch.
- (10) In außergewöhnlichen Notsituationen kann die Sitzung der Regionalversammlung unter entsprechender Anwendung der Regelung des § 56a KVG LSA durchgeführt werden. Weiterhin kann im Einzelfall, insbesondere wenn durch eine Ortsabwesenheit von Mitgliedern der Regionalversammlung die Durchführung einer Sitzung gefährdet ist, diese als Hybridsitzung durchgeführt werden. Vertreter, die an einer Hybridsitzung durch Zuschaltung mittels Bild- und Tontechnik teilnehmen, haben sicherzustellen, dass ihre Kamera während der Sitzung jederzeit eingeschaltet ist.
- (11) Über die Sitzungen der Regionalversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (12) Das weitere Verfahren in der Regionalversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Regionalausschuss, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Regionalversammlung bildet gemäß § 22 Abs. 8 LPlanG LSA den Regionalausschuss als ständigen Ausschuss. Er ist zugleich beschließender Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA.
- (2) Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder und der Mittelzentren. Diese Mitglieder des Regionalausschusses sind stimmberechtigt. Im Verhinderungsfalle werden die Mitglieder im Regionalausschuss vertreten durch ihre Stellvertreter in der Regionalversammlung. Sie sind dann stimmberechtigt.

- (3) Der Regionalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entwicklung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung auf Grundlage von § 9 LPlanG LSA, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung im Verbandsgebiet dienen;
 2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalen Entwicklungsplanes und der sachlichen bzw. räumlichen Teilpläne sowie Vorbereitung von Beschlussfassungen der dazugehörigen Verfahren;
 3. Vorbereitung der weiteren, gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung durch die Regionalversammlung zu fassenden Beschlüssen;
 4. Stellungnahmen und Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die sich die Regionalversammlung nicht vorbehalten hat und vom Vorsitzenden, ggf. auf Antrag eines Verbandsmitgliedes, dem Regionalausschuss vorgelegt wurde;
 5. Beschlussfassungen zur informellen Regionalplanung im Verbandsgebiet mit dem Ziel der Verwirklichung der Raumordnungspläne und der Stärkung der Regionalentwicklung gemäß § 2 Nr. 7 der Satzung;
 6. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Geschäftsstelle ab der Entgeltgruppe 9 gemäß TVöD und höher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft;
 7. Abschluss von Verträgen in Ausführung des Haushaltsplanes mit einer Summe im Einzelfall mit mehr als 30.000,00 €;
 8. Abschluss mehrjähriger Beratungs-, Planungs- und ähnlicher Verträge von mehr als 10.000,00 € jährlich;
 9. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €;
 10. Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 12 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Zusätzlich kann der Regionalausschuss zu seinen Sitzungen sachkundige Einwohner hinzuziehen.

§ 8

Sitzungen des Regionalausschusses

- (1) Die Sitzungen des Regionalausschusses werden durch den Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft geleitet.
- (2) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft beruft den Regionalausschuss nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal ein. § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Satzung gelten entsprechend.
- (3) Für Beschlussfähigkeit, Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen, Hybridsitzungen, Einwohnerfragestunde, Abstimmungen und Niederschriften über die Sitzungen des Regionalausschusses gelten die Regelungen für die Regionalversammlung in dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

- (1) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft ist gemäß § 22 Abs. 9 LPlanG LSA Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 GKG-LSA. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft ist Vorsitzender der Regionalversammlung und des Regionalausschusses. Er bereitet die Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalausschusses vor.

- (3) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierbei bedient er sich einer hauptamtlich geleiteten Geschäftsstelle. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder Beschluss der Regionalversammlung zugewiesen sind. Er ist zuständig für Angelegenheiten unterhalb der in § 7 Abs. 3 Nr. 7 bis 10 genannten Wertgrenzen.
- (4) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Regionalen Planungsgemeinschaft. Er ist für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Geschäftsstelle bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 gemäß TVöD zuständig.
- (5) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft ist zuständig für Stellungnahmen und Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die sich die Regionalversammlung und der Regionalausschuss nicht vorbehalten haben.
- (6) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft ist zuständig für Untersagungen der Regionalen Planungsgemeinschaft gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 LPlanG LSA.
- (7) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft vom 1. Stellvertreter bzw., sofern dieser auch verhindert ist, vom 2. Stellvertreter gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung vertreten.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Regionale Planungsgemeinschaft bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, die nach Maßgabe der Aufträge und Weisungen des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft durch einen Leiter geführt wird. Der Leiter wird durch den Regionalausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden berufen.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes und sachlicher und räumlicher Teilpläne unter Mitwirkung der Landkreise und der Gemeinden des Verbandsgebietes sowie Durchführung der Verfahren gemäß §§ 7 und 9 LPlanG LSA sowie §§ 7 bis 10 und 13 ROG;
 - 2. Durchführung von Verfahren gemäß § 11a Abs. 2 und § 11b LPlanG LSA und Vorbereitung der Beschlussfassung zu Entscheidungen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. der sachlichen und räumlichen Teilpläne;
 - 3. Vorbereitung von Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 LPlanG LSA;
 - 4. Vorbereitung der Beschlussfassung der Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplanes;
 - 5. Vorbereitung der Beschlussfassung der Stellungnahmen einschließlich des Erörterungsverfahrens bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes;
 - 6. im Auftrag des Verbandsvorsitzenden Abgabe von Stellungnahmen bzw. Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie Vorbereitung der Beschlussfassung solcher Stellungnahmen und Empfehlungen, soweit sich das die Regionalversammlung oder der Regionalausschuss im Einzelfall vorbehalten hat;
 - 7. Fachliche Berichterstattung zu Nrn. 1 bis 6;

8. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalausschusses bzw. zu Aufgaben aus § 2 Abs. 7 und 8 der Satzung;
9. Dem Leiter der Geschäftsstelle obliegt die Erarbeitung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des Vorsitzenden sowie die Erstellung des Jahresabschlusses. Der Geschäftsstellenleiter ist im Auftrage des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft in Angelegenheiten der lfd. Verwaltung zeichnungs- und anordnungsbefugt. Näheres hier regelt eine Dienstanweisung/Vollmacht.

§ 11

Finanzierung, Umlagen

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese nicht vom Land getragen werden, werden von den Verbandsmitgliedern gemäß § 13 Abs. 1 GKG-LSA Umlagen erhoben.
- (2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Verbandsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen, die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des jeweiligen Jahres dem kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Jahresumlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften des KVG LSA entsprechend.
- (2) Die Kasse wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft geführt. Sie kann die Kasse auch der Kasse eines Verbandsmitgliedes übertragen. Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung erfolgt alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes. Die örtliche Prüfung erfolgt im jährlichen Wechsel der Verbandsmitglieder.
- (3) Für die Befugnis des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 KVG LSA zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich. Der Regionalausschuss ist für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuständig, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen und nicht größer als 30.000,00 € sind.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Sofern Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen treffen, werden Satzungen und alle gesetzlich erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (www.rpgharz.de/bekanntmachungen) unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. Auf die erfolgte Bekanntmachung von Satzungen wird in den Lokalausgaben der Volksstimme („Harzer Volksstimme“, „Halberstädter Tageblatt“) und der Mitteldeutschen Zeitung („Quedlinburger Harzbote“, Sangerhäuser Zeitung) unverzüglich nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Bekanntmachung ist mit Ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt.
- (2) Sofern nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Pläne, Karten und Verordnungen sowie Begründungen und Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen, Verordnungen und Raumordnungsplänen bekanntzumachen sind, zusätzlich zur Bekanntmachung gemäß Abs. 1 für mindestens 1 Monat in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, 06484 Quedlinburg, Turnstraße 8, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten ausgelegt. In der Bekanntmachung nach Abs. 1 ist auf diese Zugangsmöglichkeiten unter hinreichender Umschreibung ihres Inhaltes sowie unter Angabe des konkreten Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen.

- (3) Die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalausschusses erfolgt mindestens 1 Woche vor Sitzungstermin auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (www.rpgharz.de/bekanntmachungen). Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, ist in der Bekanntmachung ein Hinweis aufzunehmen, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. In den jeweils im Verbandsgebiet zuständigen Regionalausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und der Volksstimme erfolgt mindestens 3 Tage vor Sitzungstermin eine Hinweisbekanntmachung unter Angabe der Internetadresse gemäß Satz 1, auf der die vollständige Bekanntmachung der Sitzung ersichtlich ist.
- (4) Satzungen und die weiteren Bekanntmachungen können während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft, 06484 Quedlinburg, Turnstraße 8, eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 14

Kündigung, Auflösung

- (1) Die Verbandsmitglieder sind Pflichtmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz und können den Verband nur aufgrund einer Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verlassen. Ein Kündigungsrecht im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit besteht nicht.
- (2) Die Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag.

§ 15

Sonstiges

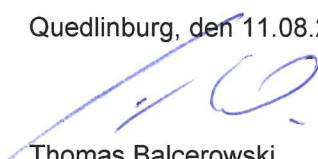
Sämtliche Personen und Funktionsbezeichnung dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verbandssatzung vom 27.11.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Harz“ vom 28.02.2019, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Quedlinburg, den 11.08.2026


Thomas Balcerowski
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

Ausgefertigt am 15.09.2026


Thomas Balcerowski
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft



